

STATUTEN



DER POLITISCHEN PARTEI „JA ZU ÖSTERREICH“

Stand: 17. Juli 2024

1. Grundsätze

1.1 Rechtsform

„JA ZU ÖSTERREICH“ ist eine Partei gemäß Parteiengesetz 2012 (BGBl. INr. 56/2012) idgF mit Sitz in Wien und im BMI unter Parteienregisterzahl 501239 einzusehen.

1.2. Zweck

Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen unter einer selbstgewählten Leitung zur Umsetzung von Maßnahmen, welche den Menschen ein Höchstmaß an Freiheit, Wohlstand und Sicherheit bringen und Österreich ein Höchstmaß an nationaler Selbstbestimmung bringt. Für die Tätigkeit der Partei ist das vom Bundesparteitag beschlossenen Standpunkte maßgebend.

1.3. Name

Die Partei führt den Namen „JA ZU ÖSTERREICH“, sowie den Kurznamen „JAZUÖ“.

2. Mitgliedschaft

2.1. Voraussetzungen

Mitglied der Partei können natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder einem Hauptwohnsitz in Österreich werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

2.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Wir unterscheiden zwischen „aktiven“ und „passiven“ Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind in den Entscheidungsfindungen der Partei miteingebunden und sind stimmberechtigt. Passive Mitglieder können zu jederzeit ihre Anliegen einbringen, sind jedoch vom Stimmrecht bei Entscheidungsfindungen der Partei ausgeschlossen.

2.2.1 Abweichende Mitgliedschaften ohne Stimmrecht wie Fördermitgliedschaften, Sondermitgliedschaften, Ehrenmitgliedschaften etc. können in den Ausführungsstatuten oder der Geschäftsordnung festgelegt werden.

2.3. Rechte und Pflichten aller Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sollten im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Interessen und Ziele der Partei fördern.

Sämtliche Mitglieder haben das Ansehen der Partei zu wahren und den Zusammenhalt in der Partei zu stärken.

Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, einen vom Vorstand beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

2.4. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Über die Rechte und Pflichten aller Mitglieder hinausgehend. Ordentliche Mitglieder innerhalb der Partei aktiv und passiv wahlberechtigt.

2.5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, Säumigkeit mit 2 Jahres- Mitgliedsbeiträgen, weiters bei Personen ohne österreichische Staatsangehörigkeit durch Auflassung des Hauptwohnsitzes in Österreich.

2.5.1. Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird ohne weiteres zum Zeitpunkt des Einlangens wirksam.

2.5.2. Ausschluss

Mitglieder oder Vorstandsmitglieder die dem Ansehen der Partei Schaden oder gegen die Statuten, Geschäftsordnung bzw. dem ParteiCodex verstoßen, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Entscheidung vom betroffenen Mitglied beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Vorstands sowie der schriftlichen Replik des ausgeschlossenen Mitglieds zu entscheiden. Es kann den Ausschluss bestätigen oder ihn vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung verweisen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss endgültig zu entscheiden hat. Die Gründer sind von diesem Ausschlussverfahren ausgenommen und können freiwillig aus der Partei ausscheiden.

3. Organisation

3.1. Organe

Organe der Partei sind:

- a) Gründer
- b) Parteiobmann/Parteiobfrau
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Der Vorstand
- e) Der/Die Rechnungsprüfer/In
- f) Das Schiedsgericht

3.1.1 Weitere Organe

Weitere Organe auf Landes- oder Gemeindeebene können von den selbständigen Organisationseinheiten eingerichtet werden. Diese sind an dieses Statut und die Ausführungsstatute gebunden.

3.2. Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann alle oder einzelne Mitglieder der in Art. 3.1. lit b,c,d und f genannten Organe mit 2 Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen.

3.3. Organisationsevaluierung

Alle Organe der Partei verpflichten sich, die Organisation, ihre Innovationskraft, Reflexions- und Konfliktfähigkeit, Effizienz und Sparsamkeit laufend zu evaluieren.

4. Mitgliederversammlung

4.1. Bedeutung und Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Verlangen der Hälfte der anwesenden Mitglieder ist die Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten auszuschließen. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Partei. Sie steht unter dem Vorsitz des Parteiobmanns, bei Verhinderung seines Stellvertreters oder des Gründers.

4.2. Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet zumindest einmal im Zeitraum von 36 Monaten statt. Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder Aufbegehren:

- A) von mindestens 20% der Mitglieder
- B) des/der Rechnungsprüfer/In

Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Nähere Bestimmungen über die Form der Einladung zur Mitgliederversammlung sowie das Einbringen von Anträgen werden in der Geschäftsordnung der „JA ZU ÖSTERREICH“ festgelegt. In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden in diesem Fall hat die offizielle Einladung mindestens 14 Tage davor zu erfolgen.

4.3. Zuständigkeit

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Beschlussfassung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und Wahl des Sitzungspräsidiums;
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Berichts des/der Rechnungsprüfer/In;
- c) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Budget;
- d) Wahl/Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Wahl/Abwahl des/der Rechnungsprüfer/In und der Mitglieder des Schiedsgerichts;
- f) die Beteiligung an der Listenerstellung für landesweite Wahlen;
- g) Abstimmung über Kandidaten/Innen der Partei für themenbezogene Arbeitskreise, sofern solche vorgesehen sind;
- h) Beschlussfassung über Vereinbarungen (insbesondere betreffend Kooperationen, Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Bundes- oder Landesebene- in diesen Fragen ist eine Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig;
- i) Stellungnahme über Beschlussfassung zu weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäften;
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- k) weitere nach Gesetz den Statuten oder der Geschäftsordnung zugewiesene Geschäfte;
- l) Annahme und Änderung der Satzung, so wie der Ausführungsstatute und der Geschäftsordnung - hierfür ist eine Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig;
- m) Annahme und Änderung des Parteiprogramms;
- n) Annahme und Änderung von Wahlprogrammen für landes- oder bundesweite Wahlen;
- o) Beschlussfassung über Richtlinien für Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Bundes- Landes- und Gemeindeebene;
- p) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung - hierfür ist eine Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

5. Vorstand

5.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht zumindest aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand umfasst jedenfalls einen Parteiobmann/eine Parteiobfrau, Finanzreferent und Schriftführer.

Seine Funktionsperiode beginnt unmittelbar nach der Wahl. Der Vorstand kann seinen Beratungen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen. Die Leitung einer Vorstandssitzung übernimmt in erster Linie der Vorsitzende oder deren Stellvertreter. Der Vorstand wird für die ersten 3 Jahre nominiert.

5.2. Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden nach der Nominierung in der Mitgliederversammlung auf die Zeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in den Vorstand, unabhängig von der Funktion, ist maximal zweimal möglich.

Der Vorstand kann in den Ausführungsstatuten neue Vorstandspositionen definieren und kann neue stimmberechtigte Vorstandsmitglieder bestellen, die Bestellungen bleiben nur dann in Kraft, wenn sie bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

5.3. Zuständigkeit

- a) Der/Die Vorsitzende/Obmann, im Verhinderungsfall eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/Innen oder der , vertritt die Gründer der Partei nach außen. Bis zur Konstituierung des Vorstandes vertritt der Gründer, die Partei alleine nach außen. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die jeweils einen Umfang von 5.000 € nicht übersteigen, ist Vorsitzende/Obmann oder der/die Finanzreferent/In, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/In oder der Gründer alleine vertretungsbefugt.
- b) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die jeweils einen Umfang von 5.000 € übersteigen, ist der/die Vorsitzende/Obmann gemeinsam mit der/dem Finanzreferent/In, im Verhinderungsfall seinem/Ihrer Stellvertreter/In, vertretungsbefugt (sofern die Beträge am Parteikonto Deckung finden).
- c) im Innenverhältnis führt der Vorstand die Geschäfte der Partei, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- d) der Vorstand entscheidet insbesondere über die Aufnahme von Mitgliedern (Art.2.2). Bis zur Konstituierung des Vorstandes kann der Hinterleger über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden.
- e) Sollte die Mitgliederversammlung kein Schiedsgericht gewählt haben, so kann dieses bei Bedarf vom Vorstand bestellt werden. Es bleibt nur im Amt, wenn es bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird.

5.4. Beschlussfassung

5.4.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 26% der aktiven Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden/Obmann.

5.4.2. Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben dem/der Vorsitzenden/Obmann, oder einem Exekutivkomitee aus seiner Mitte übertragen. Dies ändert nichts an seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Mitgliederversammlung.

6. Die Gründer

Der Gründer ist der Hüter der Parteiziele und hält letzte Entscheidungsinstanz in den Bereichen politische Ziele, Wirtschaftlichkeit sowie Finanz- und Personalfragen. Der Obmann, vertritt die Partei nach außen hin mit allen Rechten und Pflichten und Sorgfaltspflicht. Der Gründer vertritt in Abwesenheit oder falls der Obmann noch nicht durch eine Wahl gewählt wurde die Partei JAZUÖ nach außen hin, in allen Rechtlichen Personellen finanziellen und politischen Angelegenheiten. Der Gründer ist in die wirtschaftlichen, finanziellen, politischen und personalen Angelegenheiten einzubinden. Bei Statutenänderungen hat der Gründer ein Veto-Recht. Sollte der Gründer verhindert sein, tritt an seine Stelle der Gründer Stellvertreter. Diese Bestimmung ist gültig, solange Gründer oder sein Gründer Stellvertreter der Partei angehören und nicht freiwillig ausgetreten sind.

7. Rechnungsprüfer/In

7.1. Bestellung/Zuständigkeit

Der/Die Rechnungsprüfer/In wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer/Innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören. Dem/der Rechnungsprüfer/In obliegt die Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der statutengemäßen Verwendung der Mittel innerhalb der gesetzlichen Normen.

8. Schiedsgericht

8.1. Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Das Schiedsgericht ist ein Schiedsgericht iSd §§ 577ff ZPO und entscheidet in allen die Partei und ihre Mitglieder und Funktionäre betreffenden Angelegenheiten.

9. Schlussbestimmungen

1. Die Partei kann ausschließlich durch den einstimmigen Beschluss beider Gründer aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Änderungen der Satzung bedürfen einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Geschäftsordnung regelt den konkreten Organisationsaufbau sowie die finanzielle Gebarung der Partei.

10. Haftung

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung des Parteiobermanns/frau, Vorstand besteht nicht.